

Gewässerordnung

des ASV Weckesheim für Gastangler

Bitte zuerst den Jahresfischereischein in den Briefkasten am Anglerheim

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei sowohl im zwischenmenschlichen, kameradschaftlichen Bereich, als auch im Verhalten gegenüber der Kreatur. Der Gastangler verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen dieser Gewässerordnung einzuhalten, denn die Fischerei hat unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Im Folgenden sind die wesentlichen gesetzlichen als auch vereinsinternen Bestimmungen ebenso wie das derzeitige Selbstverständnis der Angelfischer berücksichtigt.

Das Parken ist nur auf den Parkplätzen erlaubt

1.1 Verhalten der Angelfischer am Wasser

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Das Verhalten aller Angelfischer untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein, sie helfen einander. Das Uferbetretungsrecht dient nur der Ausübung der Fischerei. Jeder Angelfischer hat bei der Ausübung der Fischerei die vom Gesetzgeber verlangten Ausweispapiere bei sich zu führen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

1.2 Fischereiaufseher

Jeder Fischereiaufseher kann von Angelfischern verlangen, daß sie seine Anordnungen befolgen und ihn bei seiner Tätigkeit unterstützen. Die Fischereiaufseher haben sich auf Verlangen auszuweisen.

1.3 Fischereipapiere

- der Fischereischein,
- der Erlaubnisschein des Vereins zum Fischfang, (Gastanglerkarte)
- die Gewässerordnung.

1.4 Besondere Verpflichtungen der Gastangler

1.4.1 Ordnung am Gewässer

Der Angelfischer verschmutzt die Angelstelle nicht! Vorgefundene Verunreinigungen beseitigt er sachgemäß.

1.4.2 Besondere Ereignisse am Gewässer

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im besonderem sowie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jeder Angelfischer verpflichtet, der örtlichen Polizeidienststelle und dem Vereinsvorstand unverzüglich Meldung zu erstatten.

1.4.3 Nistplätze

Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

1.4.4 Schonzeiten

Hecht = 1. Februar bis einschl 15 April.
Zander = 1. Februar bis einschl. 31. Mai

Während der Raubfischschonzeit darf nicht mit toten Köderfischen und künstlichen Ködem (Blinker, Wobbler, Spinner, Twister, Gummifisch u.ä.) geangelt werden.

1.4.5 Fangbegrenzung pro Tag

Steht auf der Gastkarte

1.4.6 Mindestmaße

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mindestmaße

.Grillen Ist nur auf dem großen Parkplatz erlaubt

Jedoch sind Gas oder Campingkocher bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften am Angelplatz erlaubt

Außerdem ist das „Nachtangeln“ (Angeln in der Zeit von eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang nur für Besitzer einer Jahreskarte gestattet.

1.5.1 Behandlung des maßigen Fisches, der keiner Schonung unterliegt

Nach der Landung ist der Fisch sofort durch einen oder mehrere kräftige Schläge auf den Hinterkopf (Kopfschlag) zu betäuben oder zu töten. Sofort nach der Betäubung ist der Fisch zu töten. Erst wenn der Fisch getötet ist, wird der Angelhaken entfernt.

1.5.2 Behandlung des untermäßigen bzw. geschonten Fisches

Untermäßige Fische sind besonders schonend zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind sie im Wasser zu belassen, der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sorgfältig zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind so lange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten.

Die Hälterung (Setzkescher) von gefangenen Fischen ist erlaubt.

1.5.4 Fangstatistik

Fangblätter bilden die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik. Sie dienen der Fischhege durch die Gewässerbewirtschaftung. Maßige Fische, die dem Gewässer entnommen werden, sind sofort nach dem Fang und der waidgerechten Versorgung mit Stückzahl und Länge (cm) in das Fangblatt einzutragen. Die Fangkarten der Gastangler sind ordnungsgemäß auszufüllen und dem Gewässerwart **innerhalb einer Woche** per Post zuzuschicken oder in den Briefkasten am Anglerheim einzuwerfen. Jahreskarten am ende des Jahres **Die Ausgabe eines weiteren Fischereierlaubnisscheines für Gastangler wird von der Abgabe der Fangkarte abhängig gemacht.**

1.6. Der waidgerechte Fischfang

Der Gastangler darf **nur 2 Handangeln** benutzen. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen; der Angler muß sofort eingreifen können. Beim Blinkern darf nur mit einer Handangel geangelt werden. es ist auch angebracht einen Kescher mitzuführen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur mit einer Handangel, angeln

Bitte erkundigen Sie sich vorher über eine etwaige Sperrung des

Angelbetriebs (z.B.

wegen Wartungs- und Pflegearbeiten oder Besatzmaßnahmen), damit Ihr

Weg nicht

umsonst ist. Bitte beachten Sie auch stets die Aushänge im Schaukasten,

welcher sich gut sichtbar an der Angelhütte befindet

1.6.2 Fischfang während Artenschonzeiten

Während der Artenschonzeiten sind Angelmethoden so zu wählen, daß möglichst keine geschonten Fische gefangen werden.

1.6.3 Anfüttern

Das Anfüttern hat so mäßig zu erfolgen, daß nach Möglichkeit das gesamte Futter aufgenommen und damit eine Gewässerbelastung weitgehend ausgeschlossen wird. Insgesamt darf der Angelfischer pro Angeltag maximal 500g Anfütterungsmaterial (einschließlich Köder) mit sich führen und verwenden.

1.6.4 Tier- und Naturschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier- und Naturschutzrechtes sind selbstverständlich zu beachten.

Der Vorstand des

A.S.V.Weckesheim